

Auskunft:  
Bertram Burtscher  
T +43 5572 308 53219

Zahl: II-1301-24/2024-1  
II-6101-15/2024  
Dornbirn, am 06.05.2024

## KUNDMACHUNG

**Die KELAG Energie & Wärme GmbH (FN 68303x; im Folgenden auch: Antragstellerin), Villach, beabsichtigt im Rahmen der Ausübung des Gewerbes "Erzeugung und Lieferung von Wärme" am Standort GST-NRN 5336/1, 5336/2, 5335/4, alle KG Lustenau (Glaserweg), das "Biomasseheizwerk Lustenau" samt den dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen zur Wärmeversorgung (Beheizung, Warmwasser) von im Nahbereich der gegenständlichen Betriebsanlage befindlichen gewerblichen, öffentlichen und privaten Gebäuden zu errichten und zu betreiben.**

**Die Antragstellerin hat deshalb bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung – GewO 1994 (samt Mitbewilligung der forstrechtlichen Bewilligungsregelungen für die dauerhafte Rodung einer Fläche von 1.233 m<sup>2</sup>) und die naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Uferschutz, überbaute Fläche und Höhe) angesucht.**

**Das geplante Vorhaben der Antragstellerin ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom April 2024, eingegangen bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 25.04.2024.**

**Das Biomasseheizwerk Lustenau besteht im Wesentlichen aus den drei miteinander verbundenen Gebäuden Biomasselagerhalle, Schubboden und Heizhaus / Kesselhaus und soll rund um die Uhr betrieben werden.**

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 22.05.2024 um 09.00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an [bhdornbirn@vorarlberg.at](mailto:bhdornbirn@vorarlberg.at); bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler